

einkunft wegen gegenseitiger Verpflichtung zu Uebernahme der Auszuweisenden außer der heiligen Regierung bis jetzt noch die Regierungen von Preußen, Sachsen, Bayern, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Deskau mit Anhalt, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und der Senat der freien und Hansestadt Bremen theilhaftig, und es haben dieselben in Gemäßheit der bei der Schlußverhandlung der zu Gotha Statt gehaltenen Konferenz getroffenen allseitigen Vereinbarung über die in den betreffenden Staaten bezüglich des Heimathwesens bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen Mittheilungen anher gelangen lassen, deren wesentlichster, namentlich auf die Staatsangehörigkeit bezüglich Inhalt zur Nachachtung der Behörden und Gemeinden hierdurch bekannt gemacht wird.

I. Hinsichtlich der Erwerbung und des Verlusts der Eigenschaft eines Staatsangehörigen gelten in den vorgenannten Staaten, abgesehen von den durch eigenthümliche Landesverhältnisse gebotenen besondern Bestimmungen, die in der betreffenden diesseitigen höchsten Verordnung vom 20. Mai 1852 (Nr. 121 der Gesetzsammlung) festgestellten Grundzüge und Bestimmungen, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1) Im Königreich Sachsen stellt das Gesetz vom 2. Juli 1852 folgende besondere, bezüglich von dem bisher dort gültig gewesenen und dem diesseitigen Heimathrecht abweichende Bestimmungen auf.

Sowohl eheliche als uneheliche Kinder einer in den Untertanenverband aufgenommenen Ausländerin bleiben, so lange ihnen nicht das Untertanenrecht von der Staatsbehörde ausdrücklich verliehen worden ist, Ausländer.

Ausländer, welche sich innerhalb der Schönburgischen Regesherrschaften niederlassen wollen, haben außer Erfüllung der übrigen Aufnahmebedingungen noch die besondere Aufnahmebewilligung des betreffenden Herrschaftsoberhaupters beizubringen.

Bei der Entlassung aus dem Untertanenverbände folgen außereheliche und unselbständige Kinder dem Verhältnisse der Mutter.

Urkunden über Entlassungen aus dem Untertanenverband sind von der Obrigkeit des Wohnorts auszustellen und von der zu Ausfertigung von Verleihungsurkunden kompetenten Behörde (Kreisdirektionen, Ministerium des Innern) zu bestätigen.

2) Nach der Bayerischen Gesetzgebung erwerben Ausländer, welche eine doppelte Kapitulatation im Heere gedient haben, am Orte ihrer letzten Garnison das Heimathrecht. Das erworbene Indigenat geht auch durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung verloren.

3) Im Königreich Hannover wird das Untertanenrecht durch Erlangung des